

die einmalige Steuer den Betrag von 1000 Fr. oder die jährlich zu leistende Steuer mindestens 200 Fr. beträgt. Durch diese Bestimmung ist das von Art. 19 des Steuergesetzes gegen rechtswidrige Entscheidungen der Landessteuerkommission eingeräumte Beschwerderecht eingeschränkt worden. In vorliegender Steuerfache des Beschwerdeführers handelt es sich um eine einmalige Steuer unter 1,000 Fr., weshalb eine Beschwerde unzulässig ist.

Da der Beschwerdeführer aber Verletzung zwingender, öffentlich-rechtlicher Bestimmungen behauptet, hat der Staatsgerichtshof erwogen, ob er nicht von Amtswegen einzuschreiten hat, da auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof und Rechtsmittelinstanz die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren im einfachen Verwaltungsverfahren des Gesetzes betreffend die allgemeine Verwaltungspflege Anwendung zu finden haben (Art. 34 Abs. 4, Art. 40 Abs. 1 des Staatsgerichtshofgesetzes) und da nach dem L. V. G. (§ 106) die Beschwerdeinstanz als Aufsichtsbehörde jederzeit von Amtswegen verpflichtet ist, unter gewissen Voraussetzungen insbesondere wegen Verletzung zwingender Rechtsvorschriften eine Verfügung oder Entscheidung für nichtig zu erklären. Der Staatsgerichtshof ist gemäß Art. 1 des Staatsgerichtshofgesetzes zum Schutze des öffentlichen Rechtes errichtet worden, woraus man das Recht des Staatsgerichtshofes ableiten könnte, jederzeit von Amtswegen Verfügungen oder Entscheidungen wegen Verletzung zwingender Rechtsvorschriften zu kassieren. Allein Art. 1 Abs. 4 des Staatsgerichtshofgesetzes setzt ausdrücklich fest, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungs- pflege betreffend die Beschwerdeinstanz nicht anzuwenden sind, soweit die Beschwerdeinstanz als Aufsichtsbehörde amtiert. Damit ist dem Staatsgerichtshof das der Beschwerdeinstanz als Aufsichtsbehörde nach Art. 106 zustehende Kassationsrecht entzogen.

Es wäre schließlich die vorliegende Beschwerde N. auch sachlich nicht gerechtfertigt. Das Recht, die Beschwerde vor der Landessteuerkommission persönlich zu vertreten, ist nicht verletzt worden, da N. gehört wurde. Die angefochtene Entscheidung enthält eine ausführliche, logische Begründung. Die Entscheidung wurde, wie alle Mitglieder der Landessteuerkommission bestätigt haben, von der ganzen Kommission gefällt.

Die Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

Gemäß Art. 22, 34, 40 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und Art. 35 L. V. G. hat der Beschwerdeführer für die durch die Vernehmlassung der Landessteuerkommission entstandenen Kosten aufzukommen.

Die Entscheidung über die Gebühren und Gerichtskosten stützt sich auf § 22 des Staatsgerichtshofgesetzes und auf das Gesetz vom 1. Juni 1922 LGBI. Nr. 22.

## 9. Versicherungswesen.

Im Berichtsjahre ergaben sich gewisse Anstände mit den hier arbeitenden Versicherungsgesellschaften der Brandschadenversicherung. Infolge der zahlreichen Brandfälle war das liechtensteinische Feuerversicherungsgeschäft

derart schlecht geworden, daß sich die Gesellschaften zurückziehen wollten. Einzelne unter ihnen benützten bereits jede Gelegenheit, ihre Versicherungen abzustößen. Die Folge war, daß Objekte vorhanden waren, die längere Zeit unversichert blieben und nur mit größter Mühe bei einer andern Versicherungsgesellschaft untergebracht werden konnten.

In wiederholten Besprechungen prüften die Versicherungen mit der Regierung die Sachlage und suchten nach einem Wege, das liechtensteinische Brandschadenwesen zu sanieren. Durch verschärfte Brandpolizei und verschiedene gesetzliche Bestimmungen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die den Versicherungsgesellschaften die Aufrechterhaltung ihrer liechtensteinischen Versicherungsverträge und die Weiterarbeit ermöglichen.

Die Bezahlung der Unfallprämien der obligatorischen Unfallversicherung bedeutet trotz der Unterstützung des Landes eine Belastung, die den Unternehmern vielfach schwer fällt. Die Fälle mehren sich deshalb, daß die gesetzlichen Vorschriften umgangen werden. Um die Befolgung dieser Vorschriften besser kontrollieren zu können, mehr aber noch, um den versicherungspflichtigen Unternehmer von möglicherweise schwerwiegenden Folgen zu schützen, hat die Regierung die Kontrolle der Unfallversicherung dem Sicherheitskorps übertragen.

Veranlaßt durch die Erfahrungen über die Prämienzahlung in diesem Zweige des sozialen Versicherungswesens hat die Regierung bis heute davon abgesehen, an die Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung zu schreiten.

## 10. Verschiedenes.

Mit der Schweiz, mit Oesterreich, dem Deutschen Reich, Italien und Frankreich schloß Liechtenstein Vereinbarungen über den Automobilverkehr ab. Ebenso trat es dem internationalen Abkommen über den Verkehr mit Betäubungsmitteln bei. Das Schweizerisch-Ungarische Luftverkehrsabkommen wurde auch für Liechtenstein anwendbar erklärt. Mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika laufen die Verhandlungen wegen Abschlusses eines Auslieferungsvertrages, mit Deutschland und Oesterreich solche über den Abschluß von Doppelbesteuerungsabmachungen. Im italienisch-abbessinischen Konflikt war Liechtenstein, abgesehen von einer dahingehenden Einladung des Völkerbundes, schon vermöge seiner Stellung zur Schweiz gezwungen, sich zur Haltung in der Sanktionenfrage zu äußern. Es geschah dies in der in der Tagespresse bekanntgegebenen Form.

Gemeinsam mit der Schweiz und Oesterreich wurde der Dreiländerpunkt an der Nordgrenze unseres Landes festgelegt.

Wie üblich nahm auch im Berichtsjahre ein Vertreter der Regierung an verschiedenen Veranstaltungen des Auslandes über Einladung hin teil. Im Lande selber fand die Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte sowie des Rheinmuseums Koblenz statt, an denen sich die Regierung vertreten ließ.

Wiederholt ergab sich für die Regierung Gelegenheit, sich mit den immer mehr zu Tage tretenden Auswanderungsbestrebungen zu befassen. Obwohl